

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

An Zug- und Nutztieren werden genannt:

Pferde	Ochsen	Kühe	Schafe	Geißen	Schweine
14	534	486	856	11	192

An Wiesen wird ein Bestand von 439 $\frac{1}{4}$ Tagwerk mit einer Fechsung von 1177 $\frac{1}{2}$ Färtl angegeben. Auf 72 $\frac{3}{8}$ Tagwerk Obstgärten fechsente man 34 Eimer Most und verkaufte um rund 52 fl. Obst. Kraut verkaufte man um rund 222 fl., welches man auf 92 $\frac{7}{8}$ Tagwerk Fläche anbaute. Der Holzhandel spielte noch keine große Rolle; von 297 $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holzgründen (nur weiches Holz) verkaufte man Holz um nur 7 fl. und 12 kr.

Unter der Rubrik Rustical-Realitäten (im Gegensatz zu den Domini-
kalrealitäten = unmittelbar von der Herrschaft bewirtschafteter Grund)
wurde der Getreideanbau verzeichnet:

Rustical-Realitäten							
über Winter				über Sommer			
Anbau		Fächsung		Anbau		Fächsung	
Metzen	Mäßl	Metzen	Mäßl	Metzen	Mäßl	Metzen	Mäßl
1610	10	7588	13	2235	8	6577	6

An unveränderlichen Gefällen zahlten die Untertanen insgesamt:

bares Geld			Dienstgetreide in Geld		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
2076	49	2 $\frac{1}{2}$	52	27	1 $\frac{1}{2}$

An veränderlichen Gefällen (Zehentgetreide in Geld gerechnet, Bräuhäusnutzungen, Tafernennutzung, Ungeld, Meierschaftsnutzung, Teich- und Fischwassernutzung, Forst-, Almen-, und Holzgründenutzung, Hofdienst- und Konsensgelder, Winkel- und Inleutsteuer) ertrug die Herrschaft rund 2090 fl. Zu diesem Betrag wurden noch Proto-

kollgefälle (rd. 1735 fl.) und 10 % von den „Kaufspreitiis“ (Kaufwert) der Untertanengüter (insges. 173553 fl.) hinzugerechnet, um dann die Gesamteinkünfte des Dominiums zu erhalten:

alle Dominikaleinkünfte		
fl.	kr.	d.
5960	18	1/2

Grüll hat in einer Studie über die Herrschaftsschichtung im Land ob der Enns²⁸⁹ die dreißig größten Herrschaften aufgelistet (nach Kaufwert). Waldenfels scheint darin nicht auf, nach den Waldenfeler Archivalien würde sich die Herrschaft aber gleich daran anschließen:

Herrschaft	Steyr (1.)	Weinberg (8.)	Ebelsberg (30.)	Waldenfels
Häuser 1527	2.090	856	313	1091
Häuser 1750	2.212	951	353	388
Gesamtkaufspreitia	849.065	339.618	188.746	173.553
Gesamteinkünfte	32.404	15.767	11.415	5.960
Reineinkünfte	23.226	11.313	8.264	4.2162
ein Rüstgeld	5.626	2.304	964	830
Gesamtdienste und Getreidedienste	12.969	6.408	5.029	2.128
Freigelder	8.844	4.091	2.595	1.746
Zehent in Geld	-	2.636	883	1.375

1 Basis Urbarregister 1537 (1584 ebenfalls 109 Güter).

2 = Gesamteinkünfte – Rustikalsteuer – $1/6 \times (5960 - 901 - 843) = 4216$

Man sieht, Waldenfels lag dem Wert nach knapp hinter dem ähnlich großen Passauischen Ebelsberg (b. Linz), hinsichtlich der Gesamteinkünfte aber konnte man bei weitem nicht mit diesem konkurrieren, was insgesamt wohl mit dem rauheren Klima im Mühlviertel zusammenhing. Die der Herrschaft Waldenfels benachbarte Thürheimische

²⁸⁹ Georg Grüll, Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750. In: MOÖLA 5 (1957) 311-339

Herrschaft Weinberg war ungefähr dreimal so groß wie Waldenfels, erbrachte auch etwa dreimal so viel an Gesamteinkünften. Auffallend ist noch das explosionsartige Wachstum der Häuserzahl, die sich in weniger als sieben Jahrzehnten (denn auch 1584 betrug die Untertanengüterzahl 109) von 109 auf 388 vollzog.

3.4. Die Anzahl der „Köpfe“ im Fideikommiss

Die bisherigen Materialien geben immer nur die Zahl der Untertanengüter an. Durch ein Kopfsteuerregister von 1746²⁹⁰ ist es möglich, genauere Angaben zur Anzahl der Bevölkerung zu ermitteln:

Im Eigen Reichenthal verteilte sich die Bevölkerung folgendermaßen:

Bürger mit Gewerbe	14
deren Ehefrauen und Kinder	14
Witwen	1
bürgerliche Häusler	18
deren Ehefrauen und Kinder	18
bürgerliche Häusler	3
deren Ehefrauen und Kinder	3
Dienstboten	43
SUMME	114

In den Ämtern Eibenstein, Königschlag, Hirschbach, Führer, Waldburg, Schwandt, Reichenthal und Egereck gestaltet sich die Verteilung so:

bestannte Bauern	unbestannte Bauern	Inleut, Tagwerker, Auszügler	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde
27	219	134	70	65	173	246

Hinweis: Bestand = Pacht. Eheleute wurden in den Rubriken Bauern und Inleute immer als 1 gezählt. In die Zählung flossen weiters nur Söhne und Töchter über 18 Jahre, die noch zu Hause wohnten, ein.

²⁹⁰ HAW Hs. 30

Als reale Gesamtbevölkerungszahl (ohne Kinder unter 18 Jahre) ergibt sich eine Zahl von 1428 (Waldenfels-Egereck + Bürger), zählt man die Kinder unter 18 Jahre noch hinzu, errechnet man eine Zahl von 1874.²⁹¹ Interessant ist noch der Durchschnitt der Kinderanzahl (über und unter 18 Jahre) pro Ehepaar: Er beträgt 2,24.

Die Untertanen der Herrschaft Waldenfels lebten Mitte des 18. Jahrhunderts in rund 350 Häusern, welche im Zuge der Erhebungen nach ihrem Kaufwert (in fl.) geschätzt wurden.²⁹² Die Masse der Häuser war demnach im Wertbereich zwischen 200 und 600 fl. angesiedelt.

4. LEHENBESITZ

Mit dem Lehensverhältnis ist ein Rechtszustand zwischen zwei Personen auf Grund eines zwischen ihnen getroffenen Übereinkommens gemeint. Auf der einen Seite stand der Lehensherr, der das Lehen (von „leihen“) gegen Zusage von Schutz und Schirm unter Wahrung seines Obereigentums dem Lehensträger, der dafür Dienst und Treue versprach, übertrug. Starb eine der beiden Parteien, oder trat Besitzwechsel ein, musste das Lehen gemutet, neu verliehen werden. Seit dem Spätmittelalter setzte sich eine Verdinglichung im Lehenswesen durch und das personale Element (Treue) verlor an Bedeutung. An Stelle der nur mehr formell ausgesprochenen Treuezusage wurde praktisch eine Geldzahlung geleistet.²⁹³

Die Herrschaft und Veste Waldenfels war wohl von Beginn an landesfürstliches Lehen und wurde als solches um 1380 (siehe oben)

²⁹¹ Die Additionen im Register sind nicht immer ganz korrekt, was in diese Zahl z.T. miteingeflossen ist. Die Abweichungen halten sich jedoch in Grenzen. Die Kinder unter 18 Jahren wurden vom Verfasser abgezählt.

²⁹² OÖLA, Musealarchiv Hs. 69 (Rectifizierte Dominicalfassion des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ennß).

²⁹³ Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts 3. Hg. v. Ernst Mischler – Josef Ulbrich (Hg.) (Wien 21907) 482

in den herzoglichen Lehenbüchern geführt. In der Folge war Waldenfels immer wieder als Pfandschaft vergabt, bis 1584 Joachim Stängl Schloss und Herrschaft kaufte und Waldenfels von nun an freies Eigen (Alloß im Gegensatz zu Lehen) war.²⁹⁴

Im Waldenfeler Archiv sind 88 Lehenbriefe erhalten, die fast alle die Grundemann betreffen. Drei davon sind Lehenbriefe des Passauer Bischofs für Jakob Stängl zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als er nach dem Tod seines Vaters Joachim dessen Besitznachfolger wurde und die Neu belehnung erhielt: Es waren durchgehend Zehente und zwar Zweiteilzehent auf 9 1/2 Reuten und einem Lehen (bezeichnet die Hofgröße) zu Hochruck,²⁹⁵ weiters verschiedene Zehente in der Hirschbacher, Reichenthaler, Waldburger und Schenkenfelder Pfarre.²⁹⁶

Im Jahre 1599 hatte Joachim Stängl die drei Ämter Niederreichenthal, Hütter und Prendt samt allen Zugehörungen (Landgericht, Wälder, Fischwasser etc.) gekauft und der Herrschaft einverleibt; das Lehensband blieb jedoch bestehen, wie der landesfürstliche Lehenbrief mit Datum 1. Juli 1639 zeigt.²⁹⁷ An diesem Termin wurden auch weitere landesfürstliche Lehenbriefe ausgestellt: für einen Zehent auf dem Hof zu Vierhöf,²⁹⁸ dann für das Gut zu Schwarzenbach, für weitere zwei Höfe zu Vierhöf samt Zweiteilzehent darauf,²⁹⁹ schließlich für 12 Güter zu Eibenstein, zwei Güter zu Vierhöf, sechs Güter zu Freudenthal, zwei Güter zu Schwarzenbach und sechs Güter in der Stiftung, alles mit Zweiteilzehent.³⁰⁰ An ehemals Wallseeischen Lehen empfing Konstantin Grundemann ebenfalls am 1. Juli 1639 zwei Güter zu Schwarzenbach samt 2/3 Zehent, das Holz in der Steinbacher Pfarre und den 2/3 Zehent auf dem Hof und die Hofstatt zu Hei-

²⁹⁴ HAW Hs. 4; gemeint ist Schloss und Herrschaft samt allen Zugehörungen wie Regalien, Meierhöfen, Hofmühle, Hofschmiede, Wiesen, Äckern, Wäldern, Wildbann, Burgfried, Vogtei und Lehenschaft, sowie Untertanen der vier Hofämter

²⁹⁵ HAW Urk. Nr. 9

²⁹⁶ HAW Urk. Nr. 10 u. 11

²⁹⁷ HAW Urk. Nr. 42

²⁹⁸ HAW Urk. Nr. 40

²⁹⁹ HAW Urk. Nr. 41

³⁰⁰ HAW Urk. Nr. 43

lingstein in der Lasberger Pfarre zu Lehen.³⁰¹

Für alle landesfürstlichen Lehen wurde am 24. Januar 1647 die Befreiung von der Lehenschaft gegen Bezahlung von 4012 fl. erwirkt. Damit ist die Erwerbungspolitik Konstantin Grundemanns im wesentlichen abgeschlossen, die durch kaiserliche Gunst ermöglicht worden war: Die Herrschaft Waldenfels wurde 1636 um 15500 fl. gekauft, die Freimachung der Lehen verschlang die erwähnten 4012 fl. Berücksichtigt man, dass Konstantin Grundemann 10 Tage vor dem Kauf von Waldenfels ein „Rekompens- und Gnadengeld“ (als Entschädigung für Verluste und Dienste im Zuge der Gegenreformation) von 20000 fl. aus „Extra- Ordinari Mitteln“ durch kaiserlichen Brief erhielt,³⁰² wird so einiges verständlich.

Neben dem Landesfürsten verliehen auch Bischöfe, Klöster und Angehörige des Herrenstandes Lehen. Die Grundemann empfangen Lehen des Bischofs von Passau,³⁰³ des Klosters Melk,³⁰⁴ der Herren von Traun,³⁰⁵ von Starhemberg³⁰⁶ und von Tilly:³⁰⁷

³⁰¹ HAW Urk. Nr. 44

³⁰² HAW Urk. Nr. 31

³⁰³ HAW Urk. Nr. 71, 78, 80, 88, 103, 110, 111, 113, 114, 116, 121, 122, 127, 137, 144, 155

³⁰⁴ HAW Urk. Nr. 29, 37, 74, 81, 83, 89, 98, 109, 123, 124, 132, 136

³⁰⁵ HAW Urk. Nr. 21, 49, 50, 72, 73, 101, 102, 107, 108, 120, 129, 129a, 133, 134, 143, 145, 147, 148, 151, 152, 154

³⁰⁶ HAW Urk. Nr. 77, 99, 100, 105, 106, 117a, 125, 126, 130, 131, 135, 140, 142, 146, 149, 150, 153, 156, 157

³⁰⁷ HAW Urk. Nr. 27, 30

Lehensherr	Zeitraum der Lehenbriefe	Inhalt
Bischof von Passau	1658-1811	Zehente in den Pfarren Reichenthal, Waldburg, Hirschbach.
Kloster Melk	1634-1764	Wolfhartslehen, Stanhof und Ruepffengütl, alles in der Pfarre Steinbach (Steyrerland)
Herr von Traun	1630-1808	Hube zu Perkhaim in der Pfarre Leonding, die Bruckmühle in der Pfarre Gallneukirchen
Herr von Starhemberg	1662-1820	Güter zu Schlag, Grünbach, Taferne dort, Frissenegg und Oberschlag, auf der Haydt, Plasseggergütl, auf der Au, alles in der Pfarre Windhaag.
Herr von Tilly	1633-1635	Zwei Teile am Hof zu Perkhaim in der Pfarre Leonding. (1635 befreit von der Lehenschaft)
Summe:	88	Lehenbriefe

Bemerkung: Die Kloster Melkischen Lehen waren dem Sitz Egereck zugeordnet.³⁰⁸

Im Jahr 1811 (einige Jahre nach der Säkularisation) wurden die Passauischen Lehen in landesfürstliche umgewandelt.³⁰⁹ Sie waren recht umfangreich und werden im Detail hier nicht aufgeführt.³¹⁰

Alle diese Passivlehen waren dem Umfang nach recht unterschiedlich. Das Spektrum reicht von Untertanengütern und einzelnen Grundstücken, über eine Mühle, dann eine Taferne bis zur Hauptmasse der Zehente.

Die Grundemann waren nicht Inhaber der Aktivlehenschaft, d.h. sie vergaben keine Lehen selbst, da sie zunächst nicht dem Herrenstand angehörten. Später, nachdem sie in den Freiherren- (1696),³¹¹ und Grafenstand (1716)³¹² aufgestiegen waren, wurde dennoch keine Aktivlehenstube eingerichtet.

³⁰⁸ HAW Akten 344, Fasz. 3

³⁰⁹ HAW Akten 345

³¹⁰ HAW Hs. 6, fol. 343ff. (Haupturbarium 1643)

³¹¹ HAW Akten 337

³¹² Erhebungsdiplom de dato 7. Dez. 1716, HAW Urk. Nr. 115

Wechselte der Lehensherr (z.B. neuer Bischof) bzw. der Lehensmann, musste um eine Neubelehnung angesucht werden. Diese wurde in der Regel auch erteilt, nur war das mit Kosten verbunden, denn Urkunden (Taxen) waren nicht billig.³¹³

Der Gesamtwert aller Lehen wurde in den Jahren 1830/32 auf 13.296 fl 10 kr. geschätzt. Der Gesamtwert der Fideikommissherrschaft Waldenfels (ohne Lehen) wurde im Zuge derselben Erhebung mit 119.413 fl. 30 kr. beziffert.³¹⁴

Das Ende des Leheninstituts kam nicht 1848 mit der Auflösung der Untertänigkeit, sondern erst am 12. Mai 1869, nachdem es schon längst (seit dem Spätmittelalter) seiner administrativen und militärischen Aufgaben entkleidet war.³¹⁵

5. DIE REGALIEN

5.1 Die Gerichtsobrigkeit

5.1.1 Das Waldenfelser Landgericht

Zweite Komponente der Grundherrschaft war neben der Leibherrschaft (Untertanen- und Zehentbesitz) die Gerichtsherrschaft. Erstmals erwähnt wird das Gericht in notarieller Stereotypie ohne weitere Informationen in der Verkaufsurkunde zwischen Hans Geiselberger und Herzog Albrecht aus dem Jahre 1390.³¹⁶ Mit Gericht ist hier das Niedergericht (durfte nur einfache und leichte Strafen verhängen; Grenze im 15. Jahrhundert Todesstrafe) gemeint, denn die hohe oder Blutgerichtsbarkeit stand dem Landgericht Freistadt zu, in dessen Rechtsbe-

³¹³ Vgl. etwa eine Aufstellung in HAW Akten 345

³¹⁴ HAW Akten 344, Fasz. 3

³¹⁵ Staatswörterbuch 483

³¹⁶ UBLöE X 637 Nr. 825

reich sich die Herrschaft Waldenfels befand.³¹⁷

Die Herrschaft Waldenfels hatte jedoch in Bezug zum Freistädter Landgericht eine gewisse Freiheit, den sog. Burgfried. Dieser bezeichnet einen abgegrenzten Rechtsbereich, den der Landrichter bzw. dessen Organe nur als Privatpersonen und ohne Amtshandlungen vorzunehmen betreten durften. Die Jurisdiktion über sämtliche Niedergerichtsfälle oblag dem Waldenfelser Herrschaftsinhaber, bei Hochgerichtsfällen war eine Auslieferung an das Landgericht an einer bestimmten Stelle vorgesehen.³¹⁸ In den Urbaren von 1584 und 1643³¹⁹ ist der Burgfried näher beschrieben: Demnach hatte die Herrschaft Waldenfels auf allen ihren herrschaftlichen Untertanen den Burgfried und war allain schuldig, die wissentliche und bekhandliche und überwundene malefiz Persohnnen, wie sie mit Giertl umbfangen sein dem kaiserlichen Landgericht Freistadt underhalb Schöndorf im thall, bey dem pächel, alda sich der herrschafft Waldenfelß Purgfridt endet durchh dero aigenen haltenden Gerichts diener und andere von Waldenfelß auß zue und mitgebende Wachten, am dritten Tag, vom Schloß Waldenfelß auß daselbsthin, hinauß zuliffern. „Mit Gürtel umfangen“ bedeutete, dass der Ausgelieferte nur mit seiner Kleidung übergeben wurde; alles andere Hab und Gut behielt der Niedergerichtsherr. Aus anderen obderennsischen Herrschaften wissen wir, wie solche Übergaben erfolgten, wobei sich ein gewisses und für den heutigen Menschen fast komisches Brauchtum entwickelte: Der Verbrecher wurde z.B. mit einem Grashalm symbolisch gefesselt und mit einem Stoß dem (in unserem Falle) auf der anderen Seite des Bächleins wartenden Landgerichtsorganen überstellt. Waren keine Empfänger anwesend, sollte dreimal nach ihnen gerufen werden; blieb der Ruf ohne

³¹⁷ Die Herrschaft Freistadt mit Haus wurde nach dem Tod des Besitzers Graf Leonhard von Meggau 1644 unter seinen Erben aufgeteilt. Das Landgericht in den Pfarren Freistadt, Schenkenfelden, Reichenthal, Waldburg, St. Peter, Rainbach, Leopoldschlag, Grünbach, Windhaag, Lasberg, St. Oswald und Gutau erhielt die Tochter Gräfin Franziska Slawata. Vgl. Julius Strnadt, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 1. Abt., 1. Lief. (Wien 1917) 97

³¹⁸ Vgl. Feigl, Rechtsentwicklung 31-33

³¹⁹ Im Urbar von 1643, HAW Hs. 11, fol. 14ff. befindet sich die Abschrift des betreffenden Passus aus dem Urbar von 1584, HAW Hs. 4

Antwort, durfte der Delinquent flüchten.³²⁰

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert trachteten zahlreiche Herrschaftsinhaber auch über ihre Untertanen die Landgerichtsobrigkeit zu erlangen, mehr aus Prestige-, als aus finanziellen Gründen. Die Folge waren weitere Teilungen von Landgerichtsbezirken und Exemtionen, sodass im 18. Jahrhundert in der alten Riedmark (als Landgerichtsbezirk seit etwa 1230 neben dem Machland) u.a. die Landgerichte Freistadt, Reichenau, Haus, Weinberg, Harrachsthal, Wildberg und Riedegg bestanden.³²¹

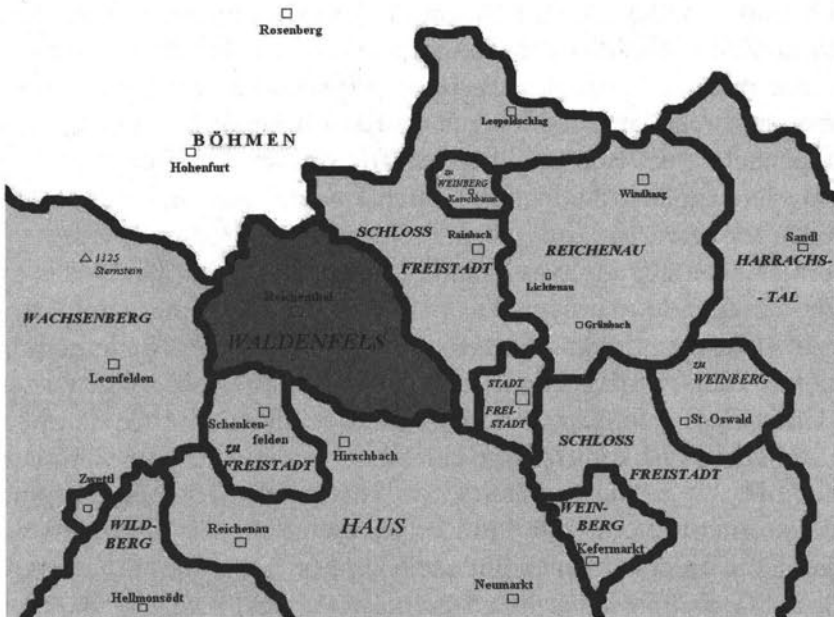


Abb. 3: Landgerichte der nördlichen Riedmark

Auch die Grundemann versuchten ein Landgericht Waldenfels zu installieren. Nach Strnadt hat Konstantin Grundemann am 1. Juli 1639 mit der Belehnung der Herrschaft Waldenfels auch das Landgericht über alle Untertanen erhalten (leider ohne Quellenangabe der Urkun-

³²⁰ Vgl. Feigl, Rechtsentwicklung 40-43

³²¹ Strnadt, Land im Norden 282ff.; Ders., Windeck und Schwertberg. 97

de). Dieses sei aber vom Landgericht Freistadt nicht anerkannt worden (Anfechtung im Jahre 1650), da eine Exemtionsbewilligung nicht ausdrücklich erteilt worden sei. Deshalb wurde von kaiserlicher Seite am 7. Januar 1665 ein ausdrücklicher Exemtionsbrief ausgestellt.³²² Die Materialien im Waldenfels Archiv, welche Strnadt nicht zugänglich waren, bestätigen seine Angaben. Die Exemption vom Langericht Freistadt vollzog sich jedoch etwas differenzierter, denn Grundemann musste einerseits um die Exemption für die Untertanen seiner Herrschaft Waldenfels im Allgemeinen und für die erst später zur Herrschaft gekommenen Untertanen der Ämter Hütter, Niederreichenthal und Prendt im Besonderen ansuchen. Über diese drei Ämter wurde 1640 auch ein eigenes Urbar ausgestellt³²³ und dabei wiederum auf das dazugehörige alte Landgericht hingewiesen.³²⁴ Im Freistädter Herrschaftsarchiv befindet sich ebenfalls ein Urbar der an Konstantin Grundemann 1639 verkauften drei Ämter mit dem unterstrichenen Vermerk, dass das Landgericht durch kaiserliche Beilehnung auf ihn übergegangen war.³²⁵

In einem zweiten Schritt bemühte sich Georg Grundemann um die Exemption auch über die restlichen Waldenfels Untertanen: Er stellte vor 1664 ein Ansuchen beim Kaiser und erhielt in diesem Jahr die Antwort, dass der Exemption gnädigst und bald entsprochen werde. Das Landgericht sollte, solange die Pfandherrschaft Freistadt in fremden, d.h. nicht in kaiserlichen Händen war, Grundemann überlassen sein. Löse der Kaiser die Herrschaft Freistadt ein, müsse sich Grundemann erneut um die Landgerichtsexemption bei der Hofkammer bemühen.³²⁶ Im Freistädter Archiv wurden auch über die restlichen Untertanen (165 mit Namen genannte Untertanen) Namenslisten aufbewahrt, mit dem Vermerk, dass diese nun vom Landgericht Freistadt

³²² Ebd. Hier vermerkt Strnadt diese Exemtionsbewilligung als im k. u. k. gemeinsamen Finanzarchive unter der Signatur „Akt W 3/17 688/1“ befindlich.

³²³ HAW Urk. Nr. 42 und ebd. Hs. 9

³²⁴ Abschrift auch im Haupturbarium 1643, HAW Hs. 11, fol. 311f.

³²⁵ ÖOLA HA Freistadt Akten 2

³²⁶ HAW Akten 1, Fasz. 2b. Dieser Brief wurde ob seiner Wichtigkeit mehrmals abgeschrieben und kollationiert. Dies ist auch der Brief, den Strnadt irrig mit Datum 1. Juni 1665 zitiert, den die Herrschaft Waldenfels jedoch schon Dezember 1664 zugestellt bekam.

eximiert seien.³²⁷

Nicht lange danach nahm das Landgericht Waldenfels seinen Betrieb auf, denn 1665 sind Schreiben, in denen es um die Bestellung und Bezahlung eines Landgerichtsdieners und Bannrichters geht, erhalten.³²⁸ So ist Strnadts Angabe eines Partikularlandgerichts Waldenfels ab 1665 richtig, jedoch mit dem Zusatz, dass sich die Konstituierung des Waldenfeler Landgerichts (im Sinne einer Exemption von Freistadt) differenzierter vollzog.³²⁹

Mit der Herrschaft Freistadt gab es gleich zu Beginn des Herrschaftsantrittes der Grundemann Probleme hinsichtlich der Gerichtbarkeit. Im Jahre 1637 ging eine (von übrigens mehreren) Beschwerde(n) beim Landgericht Freistadt ein, dass dessen Landgerichtsverwalter bewaffnet in den Waldenfeler Burgfriedsbezirk eingedrungen sei, um eine Gerichtshandlung – nach Grundemann zu Unrecht – zu vollziehen. Er verweist ausführlich auf die alten, vom Kaiser bestätigten Grenzen des Burgfrieds, welche dem Landrichter doch eigentlich bekannt sein müssten. Das war deutlich genug und gab die Richtung der kommenden Jahre vor.³³⁰

Die Waldenfeler Gerichtsprotokolle zu studieren wäre eine hochinteressante, jedoch unglaublich zeitraubende Tätigkeit, werden doch Unmengen an Aktenstücken im Herrschaftsarchiv bzw. im Bestand des Landesgerichtsarchives aufbewahrt. Die Palette der Fälle reicht von ganz alltäglichen Dingen wie dem Vorgehen gegen die nächtlichen Umtriebe der Jugendschaft bis zum Verhängen der Todesstrafe aufgrund von Giftmord.

³²⁷ OÖLA HA Freistadt Akten 2. Die Untertanen verteilten sich auf die Ämter Reichenthal (1-54), Königschlag (55-74), Waldburg (75-101), Eibenstein (102-148) und Hirschbach (149-165). Dies entspricht genau dem noch fehlenden Teil der Waldenfeler Untertanenschaft zu den drei Ämtern Hütter, Niederreichenthal und Prendt.

³²⁸ HAW Akten 1, Fasz. 2a

³²⁹ Hätte die Herrschaft Waldenfels die Landgerichtsobrigkeit über alle Untertanen schon 1639 durchgesetzt, wäre im Haupturbarium 1643 das Landgericht wahrscheinlich eingetragen worden. Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit betrug also mehr als 25 Jahre.

³³⁰ HAW Akten 1, Fasz. 2b; solche Kompetenzstreitigkeiten gab es unter allen Landgerichtseinheiten bzw. Herrschaften durchaus nicht selten. Im Jahre 1783 geriet Waldenfels z.B. wieder mit Freistadt aneinander (OÖLA, HA Freistadt Akten 3; HAW Akten 1).

Die Waldenfelser Hochgerichtsstätte befand sich übrigens auf einer Anhöhe hinter dem sog. Gemeindeberg zwischen den Wegen nach Königschlag und Miesenbach. Eine Darstellung aus dem 18. Jahrhundert³³¹ zeigt noch den Galgen, der jedoch unter Kaiser Josef II. geschleift wurde.

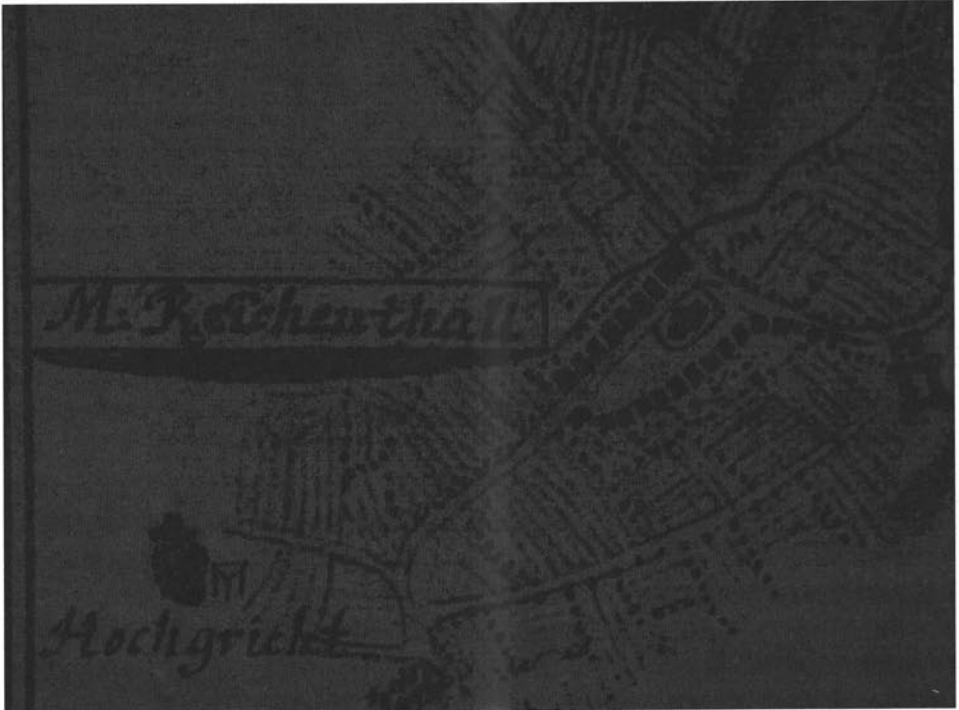


Abb. 4.: Waldenfelser Hochgerichtsstätte

Im Zuge der großen Umwälzungen der Jahre nach 1848 ging die patrimoniale Gerichtsbarkeit dann überhaupt in staatliche Hände über. Nach dem Provinzialhandbuch von Oberösterreich vom Jahre 1848 hatte das Waldenfelser Kriminal-Untersuchungsgericht die Gerichtsbarkeit für die Pfarren Reichenthal, die Holz- und Süßmühle angenommen, die Ortschaft Königschlag in der Pfarre Schenkenfelden, für

³³¹ Abb. bei Pammer, Familienchronik Preinfalk 3, ohne Quellenangabe

einen Teil der Pfarre Hirschbach und beinahe die ganze Pfarre Waldburg. Als Justiziär und Kriminalrichter wird Joseph Pascher genannt.³³²

5.1.2 Das Eibensteiner Taiding

Eines der Highlights im Waldenfelser Archiv stellt das Taiding von Eibenstein dar. Dabei handelt es sich um eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Abschrift eines Weistumstextes aus dem Jahr 1538.³³³

Die Handhabung solcher Texte bildete die untere Ebene der herrschaftlichen Rechtsprechung.

Das Taiding war eine zu bestimmten Zeiten vom Gerichtsherr einberufene Gerichtsversammlung, in der Gewohnheitsrecht festgestellt wurde, „Recht gewiesen“ und dieses eventuell im Weistum schriftlich festgehalten wurde.

Inhaltlich handelt es sich dabei zum einen um die Regelung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft, zum anderen wurden den Untertanen bei dieser Gelegenheit wichtige herrschaftliche Anordnungen mitgeteilt. Es stellte somit den Kontakt Gerichtsherr-Untertan her.³³⁴

³³² Provinzial-Handbuch von Österreich ob der Enns und Salzburg für das Jahr 1848. Hg. v. Museum Francisco-Carolinum (Linz 1848) 204. Interessant ist, dass beim Gericht Weinberg ausdrücklich die Exemption über die Untertanen hervorgehoben ist, bei Waldenfels, das dem Rechtscharakter nach ebenso nur die Exemption von Freistadt besaß, diese aber nicht extra betont wurde. Der Unterschied zu Weinberg bestand im Einzelnen darin, dass diese Herrschaft die Exemption vom Freistädter Landgericht in Abständen immer wieder neu zu Lehen nehmen musste (vgl. Grüll, Weinberg 125f.), bei Waldenfels jedoch nur bei kaiserlicher Rücklösung der Pfandherrschaft Freistadt um die Exemption neu angesucht werden musste, was jedoch praktisch nie erfolgte.

³³³ HAW Akten 7. Edition des Textes s. Oberösterreichische Weistümer 201-205

³³⁴ Zum obderennsischen Gerichtswesen im Spiegel der Weistümer vgl. Helmut Feigl, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (AÖG 130, Wien 1974)

Der Text des Weistums gibt aus, dass im Jahre 1538 nach einer längeren Pause das Taiding wieder angefangen habe. Das Amt Eibenstein war zu diesem Zeitpunkt unter der Herrschaft der Jörger auf Prandegg. Unter der Ära Stängl kam es zur Herrschaft Waldenfels, wo es auch bis 1848 verblieb.³³⁵ Ob das Taiding auch unter den Stängl und Grundemann abgehalten wurde, ist ungewiß, jedoch wenig wahrscheinlich, denn die Tendenz ging ganz allgemein weg von solchen Veranstaltungen hin zur Rechtsprechung im kleinen Kreis in der Herrschaftskanzlei.³³⁶ Zumindest erachtete es der Waldenfelser Pfleger im 18. Jahrhundert (Kollationierung des Textes 1. März 1726) als nötig, die Rechte der Eibensteiner schriftlich zu erhalten; diese wurden wohl, in welchem Ausmaß auch immer, von der Grundemannschen Herrschaft respektiert.

Nach Feigl³³⁷ ist das Eibensteiner Taiding in die Gruppe der Grund-, Vogt- und leibherrlichen Taidinge (anderswo gab es etwa Forst-, Fisch-, oder Lämmertaidinge) einzuordnen. In der Einleitung steht, dass auff Stifftung, Schwarzenbach, Freudental und die zum Höffern sich auch des ehaftigen däding und freiheiten als wie wûr zu Eibenstain gebrauchen ... und seint von alters her zu unseren däding allweg komben und nicht ausbliben. Darin zeigt sich auch die alte, schon im 14. Jahrhundert auszumachende Verbundenheit dieser Dörfer. In 43 Punkten werden zahlreiche Regelungen für die Dorfgemeinschaft abgehandelt: Aus dem landwirtschaftlichen Bereich etwa Weiderechte, Umzäunungen, dann Holzdiebstahl, Forstgebühren usw.; weiters Beherbergung von Gästen, Feuerschutz, Inleute, Grenzen, Schlägereien; Körperverletzungen; schließlich auch Regelungen des Badwesens (Verbot der Unzucht, Feuerschutz), Götteslästerei und der Modus, wenn man jemanden verklagen will, sowie die Pflicht zum Taidingbesuch bzw. die Möglichkeit des Fernbleibens.

Aus dem Text geht hervor, dass im Dorf ein Richter ansässig war; diesem war die Rechtsprechung vom Gerichtsherrn delegiert, der na-

³³⁵ Vgl. Einleitung zum Weistumstext in Oberösterreichische Weistümer 201f.

³³⁶ Feigl. Rechtsentwicklung 93

³³⁷ Ebd. 71

türlich nicht ständig in das Dorf kommen wollte, wenn es Probleme gab. Noch heute gibt es den Hausnamen Richter in Eibenstein. Der Richter verwahrte ein Taidingbuch, das im 18. Jahrhundert noch vorhanden war, heute jedoch leider verschollen ist.³³⁸ Die anderen Ämter der Herrschaft hatten ebenso ihre Richter, so z.B. in Reichenthal, Waldburg, Schwandt usw.

Häufig waren bei den sanktionierenden Bestimmungen Geldstrafen vorgesehen, meist in den Einheiten 50, 60 oder 72 d. für die Herrschaft und 12 d. für den Richter.

5.2 Kirchliche Vogtei und Lehenschaft (Patronat)

5.2.1 Zur Reichenthaler Pfarrgeschichte

Die Pfarre Reichenthal war ursprünglich und bis ins 18. Jahrhundert hinein Filiale der Mutterkirche Waldburg. Der Ort Waldburg erscheint in den landesfürstlichen Urbaren ca. 1230 zum ersten Mal, ungefähr zur selben Zeit auch in Passauer Quellen.³³⁹ Die Pfarre muss sich recht bald, vermutlich in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, von ihrer Mutterkirche Neumarkt (oder Freistadt) gelöst haben. Reichenthal erscheint nach der Mitte des 14. Jahrhunderts³⁴⁰ des öfteren als selbständige Pfarre, jedoch bestand eine Abhängigkeit zur Mutterkirche Waldburg. Wahrscheinlich hat in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine zeitweise Verlegung des Pfarrsitzes nach Reichenthal stattgefunden, um eine bessere Pastorisierung des nun durch Rodung weiter vergrößerten Pfarrgebietes zu gewährleisten. Die Kanzlei der Diözese Passau führte in Verzeichnissen des 14. und 15. Jahrhunderts wohl deshalb beide Orte als Pfarren, in der Art einer

³³⁸ Vgl. den Kollationierungsvermerk in HAW Akten 7, Schlussfolio: Collationiert gegen dem bei dem richter zu Eibenstain sich befundenen alten dädungsbiechel, und befindet sich demselben allerdings gleichlautend. Actum Schlos Waldtenfels, den 1ten marti 1726. L.S. Johann Michael Huetter, inspector.

³³⁹ Wie Anm. 28; Maidhof, Passauer Urbare 267

³⁴⁰ Erstmals Nennung als Pfarre 1365; vgl. UBLoE VIII 239 Nr. 237

sogenannten Doppelpfarre.³⁴¹ In weiteren diözesanen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts erscheint Waldburg als Pfarre und Reichenthal als Filiale, was den ursprünglichen Rechtszustand zum Ausdruck bringt. Die endgültige Pfarrverlegung von Waldburg nach Reichenthal vollzog sich wahrscheinlich im späten 17. Jahrhundert, auf einer Diözesankarte von 1723 ist Reichenthal bereits als Pfarre eingezeichnet.³⁴²

Vermutlich gehört diese neue Regelung in den Rahmen der Tätigkeit der neuen katholischen Herrschaftsinhaber, der Grundemann. Der alte Pfarrhof in Reichenthal trägt übrigens über der Eingangstür die Jahreszahl 1665, was genau in dieses Bild passen würde.

Im 18. Jahrhunderts exkurrierte alle 14 Tage ein Kaplan nach Waldburg; die Waldburger wollten jedoch einen eigenen Seelsorger haben. Mehrere verschiedene Vorschläge zur Lösung des Problems wurden erarbeitet, jedoch ohne Erfolg für die Waldburger. Im Zuge der Reformen (Pfarregulierung) Kaiser Josephs II. ging Waldburg 1784 als Lokalie hervor.³⁴³

Die Waldburger scheinen sich damit aber nicht abgefunden zu haben, denn im Waldenfels Archiv finden sich zum Jahr 1788 deren (An)Klagen und Argumente, dass sie unrechtmäßig behandelt worden wären: Dem Ursprung nach wäre die Lokalkaplanei Waldburg *ecclesia matrix* (Mutterpfarre) von Reichenthal, die Dokumente darüber wären aber verloren bzw. von der Herrschaft Waldenfels im Archiv verschlossen gehalten worden.³⁴⁴ Die Grundemann hatten natürlich nur wenig Interesse an einer Rückkehr des Pfarrstatus in das weiter entfernte Waldburg, der Vorwurf der Waldburger kann durchaus be-

³⁴¹ Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat I: Die Archidiaconate Passau und Interamnes (Neue Veröffentlichung des Institutes für Ostbairische Heimatforschung 31a, Passau 1978) 74

³⁴² Vgl. Heinrich Ferihumer, Erläuterungen zum Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt: Kirchen- und Grafschaftskarte, 7. Teil: Oberösterreich (Wien 21962) 318ff.

³⁴³ Vgl. ausführlich Heinrich Ferihumer, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Kaiser Josefs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771-1792 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 2, Linz 1952) 57ff., 71, 139, 395, 406

³⁴⁴ HAW Akten 301, Fasz. 1

rechtigt gewesen sein.

Wie dem auch sei, Waldburg widerfuhr schließlich doch noch Gerichtigkeit, denn im Jahre 1859 wurde es wieder zu einer selbständigen Pfarre erhoben.³⁴⁵

5.2.2 Die Waldenfelser Patronatsherrschaft

Unter der Bezeichnung geistliche Lehensschaft fassen spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Quellen³⁴⁶ das Patronat über niedere Kirchen zusammen. Wichtigstes Recht des Patrons war das *ius praesentandi*, das (Vorschlags-) Recht zur Besetzung der Pfarren, geistlichen Stiftungen und Benefizien. Daneben stand die Vogtei, wenn auch häufig mit der Lehensschaft in einer Hand vereinigt, welche sich auf die Verwaltung der Vogtholden und das Recht, von diesen Steuer, Robot und Wandel zu nehmen, bezog.³⁴⁷

Die Verkaufsurkunde von 1390 bringt die vogteyen als Zubehör der Herrschaft und Veste Waldenfels.³⁴⁸ Das Waldburger Kirchlehen (bzw. das Recht zur Weiterverleihung desselben) hingegen übertrug Herzog Albrecht erstmals den Starhembergern, als er ihnen 1396 Waldenfels verpfändete.³⁴⁹ Nach den Starhembergern gelangte das Kirchlehen wohl wieder in landesfürstliche Hände zurück und blieb jedenfalls mit der Herrschaft verbunden. Ob es die nächsten Pfandherren besessen haben ist nicht klar.³⁵⁰ Leider wissen wir über eine et-

³⁴⁵ Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat II: Die Archidiakonate Lorch, Mattsee und Lambach (Neue Veröffentlichung des Institutes für Ostbairische Heimatforschung Nr. 31b, Passau 1972) 68

³⁴⁶ Etwa *Tractatus de iuribus incorporalibus* vom 13. 3. 1679, Titel 1 u. 2. In [*Codex Austriacus*] *Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati Pars ...*, Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller ... Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen ... Kaiser Leopoldi ... (Wien 1704) 581ff.

³⁴⁷ Vgl. Peter Landau, Art. Patronat. In: Theologische Realenzyklopädie 26 (1996) 106-114

³⁴⁸ UBLoE X 637 Nr. 825

³⁴⁹ UBLoE X 532 Nr. 59

³⁵⁰ Die Passauer Matrikeln hinken zeitlich nach, vermerken die Starhemberge als Patronatsherren noch für das Ende des 15. Jahrhunderts. In Matrikeln des früheren 17. Jahrhunderts

waige Tätigkeit der Polheimer als Patronatsherrn nichts; leider deshalb, weil es gerade unter ihrer Besitzerschaft von Waldenfels zu der großartigen und viel beachteten Kirchengestaltung mit dem berühmten gotischen Flügelaltar in Waldburg kam.³⁵¹

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarre haben wir jedoch aus dieser Zeit auf Grund besserer Quellenlage mehr Kunde: In den Urbaren des 16. Jahrhunderts sind die Vogtholden verzeichnet. Das Urbar von 1537³⁵² verzeichnet 13 solche zur Pfarre Waldburg-Reichenthal gehörige Vogtholden, welche durch Abgaben an einen weltlichen Herrn (Vogt, Patron) Schutz und Schirm erhielten, den die Kirche an sich nicht gewähren konnte. Dies ist der Grundgedanke der Vogtei seit dem Mittelalter.

Nach einer Einlage des Waldburger Pfarrers Thomas Schwandtner von 1526³⁵³ hatten diese Holden (aufgeteilt) zu der Kirche in Waldburg einen jährlichen Pfennigdienst und den ganzen Zehent aus den Dörfern Waldburg, Mitterreit, Lahrndorf, Schöndorf und Solberg bzw. zu der Kirche in Reichenthal einen jährlichen Pfennigdienst und den Drittelzehent aus dem Eigen Reichenthal und den Dörfern Niederreichenthal, Liebenthal, Alhut, Kohlgrub, Miesenbach, Prechtleinsschlag und Schöndorf zu leisten. Der Pfarrer hatte auf diesen Untertanen keinerlei Obrigkeitsrechte wie Steuer, Robot, An- und Abfahrt; nur die genannten Abgaben standen ihm zu. Dazu war er verpflichtet, jährlich einen Jahrtag mit zwölf (!) Priestern für den Patron zu halten.

(Zinnhobler, Bistumsmatrikeln westliches Offizialat II 67f.) erscheint dann „*Dominium Waldenfels*“ in der Rubrik Patronat.

³⁵¹ Zur Waldburger Kirche vgl. den ausführlichen Beitrag von Benno Ulm in Pömer, Ze Waldpurch

³⁵² HAW Akten 265

³⁵³ HAW Akten 301, Fasz. 3 („vermerckht mein Thoman Schwandtner Pfarrers zu Waldburg, zu der herrschafft Waldenfels gehoriger, järliches einkhomnen daselbst, de anno 1526, vermörckht mein ... einkhomben von der pfarr zu reichentall welche dann ist ain filial oder zuekirchen zu der pfarrkirchen gehen waldburg“, kollat. 28. Juli 1642)

Die totalen Geldeinkünfte der Pfarren waren folgende:

Pfarre/Filiale	Pf.	ß.	d.
Waldburg	11	3	5
Reichenthal	4	1	8
Summe	15	4	13

Als Joachim Stängl im Jahre 1584 die Herrschaft Waldenfels käuflich an sich brachte, erwarb er auch das Waldburger Kirchlehen.³⁵⁴ Im Jahre 1598 erklärte er in einem Verhör beiläufig, dass ihn die Religion nichts angehe, weil er ders Orthens khain Lehenschafft besäße.³⁵⁵ Wurde dem Protestanten Stängl schon in den Jahren 1597/98 im Zuge der gegenreformatorischen Maßnahmen Rudolfs II. die geistliche Lehenschafft/Vogtei entzogen, oder zumindest die Einkünfte daraus? Dies ist durchaus möglich.³⁵⁶

Von einem sicheren förmlichen Entzug der geistlichen Vogtei und Lehenschafft erfahren wir erst durch rückblickende Bemerkungen, als Konstantin Grundemann die Herrschaft Waldenfels 1636 kaufte: In der Verkaufsurkunde vom 15.5.1636³⁵⁷ waren geistliche Vogtei und Lehenschafft im Kauf inbegriffen. Schon am 20. 6. 1636³⁵⁸ wurde jedoch eine eigene Urkunde über deren Verleihung ausgestellt. Sie gibt an, dass geistliche Vogtei und Lehenschafft zwar als Regal zur Herrschaft Waldenfels gehören, diese aber seit einer kaiserlichen Resolution vom 27.2.1625 von der Landeshauptmannschaft verwaltet wurden.³⁵⁹ Kraft dieser Urkunde werde das Waldburger Kirchlehen wie-

³⁵⁴ HAW Urk. Nr. 3

³⁵⁵ Wie Anm. 222

³⁵⁶ Zur Restitution von kaiserlichen und geistlichen Pfarren nach dem Bauernkrieg 1597 vgl. Eder, Glaubensspaltung 279ff.

³⁵⁷ HAW Urk. Nr. 32

³⁵⁸ HAW Urk. Nr. 33

³⁵⁹ Ebd.: ... dass auch alle und Jede Vogteyen und Lehenschafften, es sey in Pfarn, kirchen, Capelln, Beneficien und andern geistlichen Stifften, sowol in denen Stötten, alß auf dem Landt zu unserer Disposition genzlichen per expressum vorbehalten ...". Lehenschafft und Vogtei seien biß zur Resolution genossen, dann separirt und durch den Landeshaubtmann administriert worden.

der der Herrschaft einverleibt, ihm Grundemann das Jus Advocatiae oder Geistlich Vogtey und Lehenschafft überlassen und verliehen, mit der Bedingung, dass in den Pfarren Waldburg und der Filiale Reichenthal nie mehr der Protestantismus geduldet werde, weder von Grundemann noch von etwaigen folgenden Besitzern von Waldenfels. Den Stängl war also wegen ihres Protestantismus das Kirchlehen tatsächlich entzogen worden. Den protestantischen Zelking auf Weinberg erging es übrigens genauso. Sie hatten ihr Kirchlehen über Lasberg, St. Oswald und Kefermarkt ebenso im Jahre 1625 verloren.³⁶⁰

Die Grundemann übten das Patronat über die Pfarren Waldburg und Reichenthal mehr als 350 Jahre lang aus. Die Inhaberschaft eines Patronates bedeutete zugleich Rechte und Pflichten. Oberstes Recht war das ius praesentandi, d.h., dem verleihungsberechtigten Kirchenoberen – in unserem Falle dem Passauer Bischof – eine befähigte Person für die erledigte Pfarrstelle in Vorschlag zu bringen. Außerdem kann der Patron bei der Verwaltung des Pfarrvermögens mitwirken (vogteilicher Bereich).

Im Waldenfelser Archiv finden sich zahlreiche Bewerbungen um die Pfarre Waldburg-Reichenthal, sowie eine reiche Korrespondenz mit dem Passauer Bischof in dieser Angelegenheit.³⁶¹ Die Grundemann waren immer bedacht, für ihre Pfarre nur geeignete Priester zu bekommen, wie überhaupt ihr Bemühen um die katholische Religion immer bemerkenswert war. Dieses Fakt wurde auch bei der Verleihung des Kirchlehens in der kaiserlichen Urkunde ausdrücklich hervorgehoben. Sichtbares Zeichen des Patronates für jeden Kirchenbesucher in Reichenthal war und ist die Patronatsloge über der Sakristei mit dem Grundemannwappen.

Wurden etwaige pfarrliche Bauvorhaben realisiert (Pfarrhöfe, Kirchenbau, -renovierungen etc.), lief dies auch in der Waldenfelser Kanzlei zusammen. So finden sich unter den Akten z.B. auch Pläne des alten Pfarrhofes, der Anfang des 19. Jahrhunderts renoviert wurde, sowie der Empore der alten Kirche in Reichenthal, weiters ein Kir-

³⁶⁰ Grüll, Weinberg 131

³⁶¹ HAW Akten 302, Fasz. 1

chenstuhlregister von 1784 und viele weitere interessante Unterlagen für die Pfarrgeschichte.³⁶² Starb ein Pfarrer, wurde die Verlassenschaftsabhandlung von der Herrschaft durchgeführt. Diese Akten geben Einblick in den Besitzstand eines kleinen Landpfarrers und schlüsseln das bescheidene Hab und Gut bis zum kleinsten Büchlein genau auf.³⁶³

Übrigens gehörte später zu den Aufgaben der Grundemann auch das Schulpatronat, was die Obsorge für das Schulgebäude genauso mit sich brachte wie die Besetzung der Schulmeister-, und Lehrerposten.³⁶⁴

Nach dem Tod Ernst Grundemann-Falkenbergs im Jahr 1987 bemühte sich die Diözese Linz um einen Verzicht auf die im geltenden Kirchenrecht nicht mehr bestehende Rechtsform des Patronates seitens der Familie Grundemann-Falkenberg.³⁶⁵ Mit Datum 22. Februar 1989 verzichtete Dominik Grundemann-Falkenberg auf das Patronat über die Pfarren Waldburg und Reichenthal.³⁶⁶

5.2.3 Die Waldenfelser Schlosskapelle

Ob sich vor der Ära Grundemann eine Kapelle im Schloss befunden hat, wissen wir nicht, unwahrscheinlich wäre es nicht.³⁶⁷ Im Jahre 1640 ließ Konstantin Grundemann eine neue Kapelle errichten. Wenn wir auch heute den Standort nicht mehr genau feststellen können, wissen wir doch, dass die Kapelle der Jungfrau Maria geweiht wurde und den Namen „Sancta Maria Felsen der Zuflucht“ trug, wie aus einem erhaltenen Inschriftenentwurf hervorgeht.³⁶⁸ Der allerheyligisten got-

³⁶² HAW Akten 303, Fasz. 1 u. 2

³⁶³ HAW Akten 302, Fasz. 2

³⁶⁴ HAW Akten 304

³⁶⁵ Schreiben des Bischöflichen Ordinariates Linz an Dominik Grundemann-Falkenberg de dato 26. 11. 1987 im Schloss Waldenfels

³⁶⁶ Schreiben Dominik Grundemann-Falkenbergs an das Bischöfliche Ordinariat Linz de dato 22.2.1989 im Schloss Waldenfels

³⁶⁷ Vgl. dazu Eder, Glaubensspaltung 26-31 u. 74f.

³⁶⁸ HAW Akten 302, Fasz. 1

tes gebehlerin und aller glorwürdigisten himelskönigin Mario zu immerwehrenden lob, Ehr, und dankh haben deroselben allergeringste dienner, und diennerin Constantin grundeman v falkhenberg, und Caecilia eine gebohrne v Altenau dessen Ehegemahlin dises Capelel und Altarl von neuen erbauen, aufrichten, und selbiges Sancta Maria felsen der zueflucht nenen lassen nach Christi unsers erlösers freudenreichen gebuhrt in dem 1640 Jahr.

Am 1. Oktober 1641 erhielt Konstantin Grundemann vom Passauer Bischof Leopold Wilhelm die Erlaubnis, dass in der neuen Marienkapelle im Schloss Messen gelesen werden dürfen.³⁶⁹ Diese Messlizenz war jedoch zeitlich nicht unbegrenzt erteilt, sondern es musste alle drei Jahre darum angesucht werden. Bis ins Jahr 1766 sind solche Lizenzbriefe erhalten, darunter auch die Bitte, dass man von der Pflicht, immer neue Anträge zu stellen, befreit werden möge.³⁷⁰ Mit diesem Jahr enden die Akten zur Schlosskapelle. Sie dürfte in der Folgezeit – vielleicht im Zuge von Umbauten – abgebrochen worden sein.

Das Schloss Waldenfels besitzt aber seit dem 20. Jahrhundert wieder eine Kapelle, denn Ernst Grundemann-Falkenberg richtete sich eine solche, übrigens recht stimmungsvolle, im ehemaligen Gerichtsgebäude ein, wofür er alte Sitzbänke aus der Kirche in Waldburg verwendete.

5.3 Wildbann und Reisgejaid

Mit Wildbann ist im Allgemeinen das Jagdrecht der hohen Jagd bzw. das Gebiet, in welchem dieses gilt, bezeichnet und meint die Jagd auf rotes und schwarzes Wildbrett (Hirsch und Wildschwein). Im Gegensatz dazu bezeichnet das Reisgejaid die niedere Jagd, also die Jagd auf Hasen, Füchse u.ä.³⁷¹

³⁶⁹ HAW Urk. Nr. 51.

³⁷⁰ HAW Akten 301, Fasz. 1 u. 2.

³⁷¹ Gerhard Seilmeier (Bearb.), Jagdlexikon (München-Wien-Zürich 41987) 744 u. 561

Die Herrschaft Waldenfels dürfte von Anfang an mit einem Wildbann ausgestattet gewesen sein, dessen ursprüngliches Ausmaß jedoch nicht mehr zu eruieren ist, denn die frühesten Urbare geben darüber keine Auskunft bzw. es sind keine frühen Urkunden darüber erhalten.³⁷² Die erste Beschreibung des Wildbanns enthält unter der Rubrik „Wildbann und Reisgejaid“ das Urbar von 1584, und gibt die Grenzen an, die nach einem Streit mit der Herrschaft Freistadt im Jahre 1573 neu festgelegt wurden.³⁷³ Der Waldenfelser Wildbann war demnach ziemlich umfangreich, die Grenzörtlichkeiten waren folgende:

Behaimische Granitzen, Holtzpach, Eybenstein, Grünenmoos, Sembbleuten, Jauchnitz, Leengaw, Khranperg, Pislhof, Hungerlehen, Wishof, Fannckhner, Luegger, Pinperlechen, an der Straße, Khirchperg, miten durch das Dorf, Hofwissen, Khreutz, Tischperg, Tiebperg, Khunigschlag, Ursula Reuth, Nüesenwaldt, Behaimisch Granitz, Puechperg, Edlpach, Holtzpach.

Das Urbar von 1643 ist etwas genauer, die wichtigsten Punkte dieser Beschreibung waren:

Kampelmühle ... Holz Tierberg ... durch den Tierberg ... bis auf die Straße oder Poststeig ... bis an den Tischberg ... Kreuz an der Hofwiese bei der Straße ... nach dem Bach zum Seisserhof ... der Straße nach auf Kirchberg ... mitten durch das Dorf ... bis zu des Doblmayers Kreuz ... der Straße nach bis an das Pehamb Lehen ... von dort oberhalb den Steig nach bis an den Pißlhof ... bis auf des Lengauer Steg zu der Jaunitz ... die Jaunitz folgend bis an den Riendlbach ... von diesem hinüber zum Holzbach bis an des Holzmüllners Wehr ... den Altbach nach bis zu der Süßmühle ... bei den drei Häuseln dort über den Weg hinauf zum Holz und Rain bis auf die Landstraße ... nach dem Gehag (Gehege) bis zum Puchberg ... auf die rechte Hand nach dem Rain und kleinen Rinnsal hinab auf des Jacobs in Allhut Gründe, wo der Wildbann von Waldenfels, Rosenberg und Hohenfurt

³⁷² Aus der Verkaufsurkunde von 1390 und 1396 erfahren wir nur, dass der Wildbann als Teil der Herrschaft bestand, über den Umfang steht in diesem Dokument natürlich nichts.

³⁷³ HAW Hs. 4, fol. 3ff. Es ist dies eigentlich ein Insert eines Protokolls, welches von einer Kommission nach einem Umritt zur Feststellung der Grenzen verfasst worden war.

zusammenstoßen ..., dem Gehag nach über das Feld bis zum Grasslbach wieder an die böhmische Grenze ... denselben Bach nach hinauf bis an das Egg an den Miesenwald, wo der Wildbann von Waxenberg, Hohenfurt und Waldenfels zusammenstoßen ... folgend dem Gehag am Miesenwald bis an das Ursula Reut ... von da hinab entlang der Markung, welche Waldenfelser und Freistädter Untertanen scheidet ... mitten durch das Dorf in Königschlag ... nach dem Gehag hinab bis an den Tierberg zum Gehag.

Der Wildbannbezirk war vor 1573 also viel größer als etwa der Burgfriedsbezirk (endete schon in Schöndorf „beim Bächl“, siehe oben). Der Wildbann erstreckte sich schon vor der Erwerbung von Stiftung, Eibenstein, der Schwandt und Niederreichenthal über die Gründe dieser Dörfer, welche erst 1599/1639/1662 zur Herrschaft kamen.

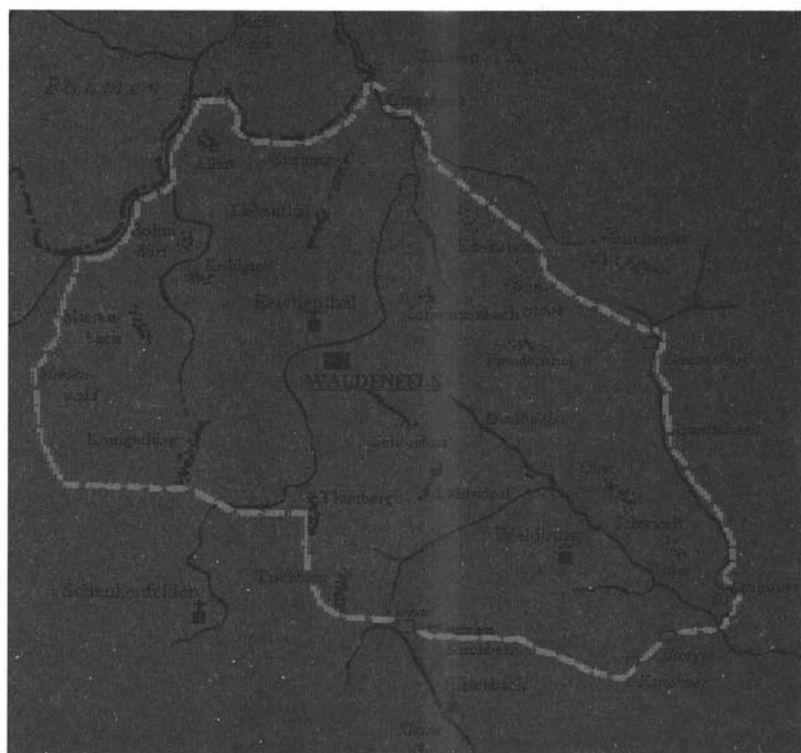


Abb. 5: Waldenfelser Wildbannbezirk

Über die Jagd selber kann aus den Akten nur wenig entnommen werden. Bei der Herrschaft war jedenfalls ein Jäger angestellt, welcher im Jägerhäusl gegenüber dem Schloss wohnte. Dieser führte über seine Geschäfte in den sog. Jägerrechtbücheln (18. Jahrhundert) genau Rechnung.³⁷⁴ Einige Untertanenlisten von 1725 verzeichnen diejenigen Personen, welche Jagdhunde halten mussten; insgesamt waren dies an die 25 Untertanen. Aus dem 19. Jahrhundert liegen noch einige Pläne zur Revierabgrenzung zu fremden Herrschaften vor, weiters Jagdverpachtungskontrakte und Akten zum Wilddiebstahl.³⁷⁵ Übrigens sind keine Hinweise auf die Vogeljagd in der Herrschaft Waldenfels zu finden, welche in der frühen Neuzeit vielfach praktiziert wurde, so auch in der Herrschaft Weinberg.³⁷⁶

Nach 1848 wurde die Jagd verbürgerlicht, d.h., jeder durfte auf seinem Grund und Boden jagen. Dies verursachte zahlreiche Probleme (Wildbestandsdezimierung, Jagdunfälle), weswegen man mit Beschränkungen wie Mindestgrundgröße, Jagdkarte und Landesjagdgesetzen Regelungen schuf.³⁷⁷ Auch heute noch wird die Eigenjagd vom Besitzer des Gutes Waldenfels in Anspruch genommen. Sie bezieht sich auf einen Teil (bestimmte Auflagen) des zu Waldenfels gehörigen Waldbesitzes, der Rest wird von der hiesigen Jägerschaft bejagt.

5.4 Fischwasser und Teichwirtschaft

Zu den herrschaftlichen Pertinenzen gehörte neben der Jagdgerichtsbarkeit auch das Wassernutzungsrecht, und hier v.a. die Fischerei. Das Urbar von 1584 erwähnt vorerst nur einen Teich und fünf Fischwasser bzw. -bäche,³⁷⁸ von denen zwei erst als kürzlich bannig gemacht bezeichnet werden, d.h., sie wurden mit kaiserlicher Urkunde der Herrschaft auf ewiglich verkauft und dem Waldenfelser Fisch-

³⁷⁴ HAW Akten 300

³⁷⁵ HAW Akten 299

³⁷⁶ vgl. Grill, Weinberg 137f.

³⁷⁷ Vgl. Seilmeier, Jagdlexikon 349

³⁷⁸ HAW Hs. 4, fol. 11

bann einverleibt.³⁷⁹ Die Länge des Baches ist teilweise ebenso wie die dort vorkommende Fischart angegeben: Teich unter dem Schloss, Fischbach an der Hell (Hammermühle bis Kampelmühle, eineinhalb Viertelmeilen lang, hat Pfrillen und Grundl), Grasslbach (und Tesslort?) im Allhut bis zu den Königsschlager Gründen; oberhalb der Altmühle heißt der Bach Miesenbach (eine halbe Viertelmeile lang, hat Grundl und Pfrillen), Fischwasser am Grasslbach, Gottscherort genannt (hebt sich am waldenfelser Fischwasser Grasslpach an und geht an die böhmische Grenze, vorher frei gewesen, jetzt bannig gemacht), ein Ort Fischwasser am Höll (Stegbach von der Stegmühle - bzw. Edelmühle nach der Urkunde) bis zu des Müssl(Neußl?)müllners Wehr).

Mit den drei neu erworbenen Ämtern Hütter, Niederreichenthal und Prendt kam eine beträchtliche Zahl an Teichen und Fischwasser zur Herrschaft Waldenfels.³⁸⁰ Fischwasser am Bach bei der Hammermühle, das Waldrecht genannt (oberhalb der Hammermühle bis zur Wehr des Neußlmüllers), Fischwasser, das Püllerbächl genannt (nächst Böhmen gelegen), Fischwasser, der Kronbach genannt (oberhalb des großen Teiches), Fischwasser, der Mitterbach genannt (ab dem großen Teich bis zur Podenmühle), drei Teiche, die Kranteiche (Kronteiche) genannt (unterhalb der Oberschwandt bei dem Kranholz gelegen).

Am Grasslbach, dem Grenzbach zu Böhmen, entbrannte im 17. Jahrhundert ein ziemlich langwieriger Streit mit dem Kloster Hohenfurt, das sich in seinen althergebrachten Fischereirechten an diesem Bach beeinträchtigt fühlte.

Weiters ist aus Akten zu entnehmen,³⁸¹ dass 1748 ein Teich im Fasangarten (vielleicht an der Stelle des heutigen Schwarzen Teichs) angelegt wurde. Im Jahre 1763 waren infolge starker Unwetter die Dämme im Bereich der Kranteiche zerstört bzw. stark beschädigt.

³⁷⁹ HAW Akten 300, Fasz. 2. Papierurkunde de dato 1584 Mai 10 mit beiliegender Abschrift. Eine Karte zu erstellen gestaltet sich schwierig, da die Bezeichnungen z. T. heute nicht mehr existieren und v. a. die Grenzpunkte für eine Längenabgrenzung nicht mehr zu eruieren sind.

³⁸⁰ HAW Hs. 11

³⁸¹ Folgendes sämtlich aus HAW Akten 300, Fasz. 2 (Fischfang 1584-1852)

Graf Grundemann wurde daher informiert, um eine Reparatur in die Wege leiten zu können. Adam Anton Grundemann, der Herrschaftsinhaber zu dieser Zeit, war offenbar an der Fischzucht interessiert, wie man überhaupt in unseren Gegenden das böhmische Vorbild der Teichwirtschaft nachzuahmen versuchte. Im Jahre 1748 schickte Graf Adam Anton ein Reglement für die Fischzucht aus Wien nach Waldenfels, in der genaueste Details und Richtlinien für eine erfolgreiche Fischzucht Punkt für Punkt abgehandelt sind. Diese Regelungen hat der Graf – wie es im Text heißt – im Gespräch mit in der Fischerei erfahrenen Personen aufzeichnen lassen und wünschte, dass sie nun in seiner Herrschaft Waldenfels zur Anwendung kämen.

Die Fischerei war größtenteils verpachtet; in einer Aufstellung des Jahres 1766 scheinen 15 Personen auf, welche für die Pacht von bestimmten Fischwassern einen Pachtzins von 1 bis 2 fl. zahlten (in Summe 22 fl. 45 kr.). Für die Theresianische Fassion 1749-51 wurde für die Rubrik „Teich-Einsatz und Fischwassererträge“ ein finanzieller Ertrag von 59 fl. 22 kr. 2 1/2 d. angegeben.³⁸² Zum Vergleich: Die Herrschaft Weinberg ertrug in dieser Rubrik rund 97 fl., hatte aber zu dieser Zeit 10 bis 11 Teiche für die Fischzucht zur Verfügung.³⁸³

Ein Detail zur Fischerei am Schlossteich: Ein Fisch-Register des Jahres 1766 gibt an, dass der Schlossteich am 28. April 1763 mit 2 ½ Schock (=90 Stück) zweijähriger Engelstainer Brutkarpfen besetzt wurde, welche am 16. Oktober 1766 abgefischt wurden. Die Fische wurden gleich an verschiedene Parteien (darunter den herrschaftlichen Pfleger) zu 9 fl. den Zentner verkauft. Der Ertrag für die Herrschaft ist mit 14 fl. 7 B. 15 3/5 d. angegeben.³⁸⁴

³⁸² OÖLA Landschaftsarchiv Hs. 635

³⁸³ Grüll, Weinberg 143

³⁸⁴ HAW Akten 300: Fischrechnung Nov. 1766